

Folketinget — Europaudvalget
Christiansborg, den 6. januar 2005

Til

udvalgets medlemmer og stedfortrædere.

Bundesrats holdning til forordning om drivhusgasser (KOM (2003) 0492)

Til udvalgets orientering vedlægges henvendelse af 23. december 2004 fra det tyske Europaudvalg vedrørende Bundesrats behandling af forslag til forordning om visse fluorholdige drivhusgasser.

Henvendelsen fra det tyske Europaudvalg er fremsendt som svar på brev af 17. december 2004, som formanden for Folketingets Europaudvalg Claus Larsen-Jensen har sendt til alle COSAC-medlemmerne vedrørende den danske position. Dette brev er ligeledes vedlagt.

Med venlig hilsen
Lone Boelt Møller,
udvalgssekretær.

Bundesrat

Ausschuss für
Fragen der
Europäischen Union
- Büro -

Berlin, 23. Dezember 2004
Telefon: 01888 91 00 - 450, 454, 458, 451
oder - 0
Telefax: 01888 91 00 - 498

Parliament of Denmark
Chairman of the European Affairs Committee
Mr. Claus Larsen-Jensen
Christiansborg

DK-1240 Kopenhagen

Dear Chairman,

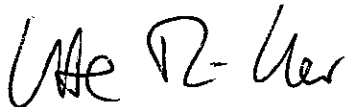
on behalf of the Chairman of the Bundesrat's Committee on Questions of the European Union, Mr. Ulrich Müller, I like to thank you for your letter concerning the proposal on the European Parliament and Council Regulation on limiting emissions to the atmosphere of certain greenhouse gases containing fluorine.

The members of the Bundesrat's Committee on Questions of the European Union have been informed about your letter.

Attached please find the Decision of the Bundesrat on the above mentioned proposal taken on 7 th November 2003.

Unfortunately, that Decision only exists in German language.

Yours sincerely



(Ute Müller)

Briefanschrift: 11055 Berlin
Hausanschrift: Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin
Lieferanschrift: Niederkirchnerstr. 1-4
10117 Berlin

Dienstgebäude Berlin:
Leipziger Str. 3-4
U-Bahn/S-Bahn-Haltestelle:
Potsdamer Platz

Dienstgebäude Bonn:
Görresstr. 15
U-Bahn/S-Bahn-Haltestelle:
Heussallee

07.11.03

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase**KOM(2003) 492 endg.; Ratsdok. 12179/03**

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt, dass mit der EG-Verordnung ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Verbot von fluorierten Gasen in bestimmten Anwendungen gesetzt wird. Er unterstützt dabei die Kommission in ihrer Auffassung, den Verordnungsvorschlag auf Artikel 95 EGV zu stützen, um somit einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts vorzubeugen.

Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, dass die Verordnung sich auf Maßnahmen beschränken sollte, die aus ökologischer Sicht besonders zielführend sind. Dieses sind in erster Linie das Verbot von fluorierten Gasen in bestimmten Anwendungen und die Verpflichtung zur Rückgewinnung. Die Anordnungen zur Vermeidung von Leckagen sollten jedoch ohne umfangreiche Protokollpflichten erfolgen, die umfangreichen Berichtspflichten für Hersteller, Exporteure und Importeure sollten gestrichen werden. Zudem sollte auf angemessene Übergangsfristen für die Verwendungsverbote, -beschränkungen und die Pflicht zur Ausstattung mit Leckagesystemen geachtet werden.

Im Einzelnen wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Verhandlungen, die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Zu Artikel 2

1. In Artikel 2 sind Definitionen für die Begriffe "Verwendung" und "fluorierte Gase" aufzunehmen. Beide Begriffe kommen im Verordnungstext mehrfach vor und sollten - um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen - definiert werden.

Zu Artikel 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 8

2. Der Begriff des In-Verkehr-Bringens sollte nicht nur die Bereitstellung unbenutzter Produkte und Ausrüstungen, die fluorierte Gase enthalten, sondern auch deren Abgabe durch einen Hersteller oder Importeur umfassen. Ferner sollte auch die erstmalige und erneute Bereitstellung und Abgabe fluorierter Gase selbst In-Verkehr-Bringen im Sinne des Verordnungsvorschlags sein. Dadurch würde auch die Begriffsbestimmung an die Regelung des Artikels 8 angepasst. Die Definition des In-Verkehr-Bringens in Artikel 2 des Verordnungsvorschlags bezieht sich auf Produkte und Ausrüstungen, die fluorierte Gase enthalten. Hingegen gilt das In-Verkehr-Bring-Verbot in Artikel 8 für fluorierte Gase zu bestimmten Verwendungszwecken. Darüber hinaus sollte auch eine Anpassung der Begriffsbestimmung an andere stoffbezogene Verordnungen - wie der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen - erfolgen. Unterschiedliche Begriffsdefinitionen in verschiedenen stoffbezogenen Rechtsvorschriften zur Rechtsklarheit sollten möglichst vermieden werden.
3. In Artikel 8 ist eine Regelung aufzunehmen, nach der das In-Verkehr-Bringen für die in Anhang II aufgeführten unbenutzten Produkte und Ausrüstungen durch einen Hersteller oder Importeur ab den dort angegebenen Zeitpunkten untersagt wird.

Nach der Begründung zu Artikel 8 und Anhang II des Verordnungsvorschlags soll auch das In-Verkehr-Bringen von den in Anhang II aufgeführten Produkten und Ausrüstungen, die fluorierte Gase enthalten, ab den in Anhang II aufgeführten Zeitpunkten verboten werden. Artikel 8 des Verordnungsvorschlags enthält jedoch keine derartige Regelung.

Zu Artikel 3 Abs. 2

4. In Artikel 3 Abs. 2 sollten die Zeiträume für die Dichtheitsprüfungen bei Buchstabe b zur Präzisierung der Vorschrift und bei Buchstabe c in Anbetracht der Regelung in Absatz 4 modifiziert werden, wonach Ausrüstungen mit 300 kg fluorierter Gase oder mehr mit Leckage-Erkennungssystemen ausgestattet werden müssen; eine monatliche Inspektion ist daher im Regelfall nicht erforderlich.

Die Buchstaben b und c sollten daher wie folgt formuliert werden:

- "b) Ausrüstungen mit 30 kg fluorierter Gase oder mehr: mindestens einmal vierteljährlich, wenn Leckage-Erkennungssysteme vorhanden sind: mindestens einmal jährlich;
- c) Ausrüstungen mit 300 kg fluorierter Gase oder mehr mit Leckage-Erkennungssystemen: mindestens einmal jährlich;"

5. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf "Absatz 3" in Artikel 3 Abs. 2 keiner formalen oder inhaltlichen Logik folgt.

Zu Artikel 3 Abs. 3

6. Artikel 3 Abs. 3 sollte zur Verwaltungsvereinfachung und zur Harmonisierung des Vollzugs im Wortlaut so gefasst werden, dass "die zuständige Behörde die Häufigkeit der Inspektionen nach Absatz 2 erhöhen kann.". Die zuständige Behörde soll nur noch dann ordnungsrechtlich tätig werden müssen, wenn z. B. das Leckageausmaß eine Verkürzung der Inspektionsfristen angezeigt erscheinen lässt.

Zu Artikel 3 Abs. 5

7. Für die angestrebte Verringerung der Emissionen von fluorierten Gasen kann es als sinnvoll angesehen werden, dass die Betreiber zu protokollieren haben, dass sie ihren Dichtheitsprüfungs- und Wartungspflichten nachgekommen sind. Im Verordnungsvorschlag wird aber darüber hinausgehend die Erfassung und Protokollierung weiterer Daten gefordert. Aus der Begründung des Verordnungsvorschlags geht nicht hervor, zu welchem Zweck diese Daten erhoben werden sollen und wer sie in welcher Form und mit welchem Ziel auswertet.

Deshalb ist dieser Passus zu streichen.

Zu Artikel 6 und Artikel 10

8. Die als Konsequenz aus dem Verordnungsvorschlag geforderte Berichtspflicht für Besitzer stationärer Anlagen und die Anforderungen an die Überwachung übersteigt das den Mitgliedstaaten zumutbare Maß im Verhältnis zu den prognostizierten Auswirkungen der angestrebten Maßnahmen.

Mit Artikel 6 werden Herstellern, Importeuren und Exporteuren von fluorierten Gasen umfangreiche und schwierig zu erfüllende Berichtspflichten auferlegt (z. B. Angaben darüber, für welche Anwendungen die Gase vorgesehen sind). Der Bundesrat hält es für notwendig, dass die Kommission hier einen anderen, weniger aufwändigen und in der Sache auch aussagekräftigeren Weg geht, um die Richtigkeit der an das UNFCCC gemeldeten Emissionsmengen zu überprüfen. Artikel 6 ist daher ersatzlos zu streichen.

9. Sofern es bei den im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Berichtspflichten bleibt, sollte in Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 3 eine Durchsicht des Berichts an die Kommission bzw. der Unterrichtung der Kommission an die zuständige Überwachungsbehörde vorgesehen werden, da auch diese Behörden ein berechtigtes Interesse daran haben, den Inhalt derartiger Mitteilungen zeitnah zur Kenntnis zu erlangen.

Zu Artikel 7 Abs. 3

10. Artikel 7 Abs. 3 ist so zu formulieren, dass sowohl die Erstbefüllung als auch jede weitere Befüllung von Klimaanlage in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, die ab dem 1. Januar 2009 erstmalig in Verkehr gebracht werden, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 10 untersagt ist. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle des Verbots der Erstbefüllung mit fluorierten Gasen auch jede weitere Befüllung mit diesen Gasen unzulässig ist.

Zu Artikel 8

11. In der vorliegenden Form könnte das Verbot so interpretiert werden, dass alle fluorierten Gase für die in Anhang II aufgeführten Verwendungszwecke nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die in Anhang II Spalte 1 genannten Konkretisierungen wären dann nicht relevant. Artikel 8 sollte daher so umformuliert werden, dass für die in Anhang II aufgeführten Verwendungszwecke das In-Verkehr-Bringen der entsprechend in Anhang II aufgeführten fluorierten Gase ab den jeweils angegebenen Daten untersagt ist.
12. In Artikel 8 ist eine Ausnahmeregelung für das In-Verkehr-Bringen fluorierter Gase zur Verwendung in Klimaanlage in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, die bereits vor In-Kraft-Treten der Verbotsregelung in den Verkehr gebracht wurden, aufzunehmen. Mit der Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass fluorierte Gase für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Klimaanlage in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, welche bereits vor In-Kraft-Treten der Verbotsregelung in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Zu den Artikeln 9 und 10

13. Die Bezugnahme auf "jede Person" in Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 nimmt - ohne klarstellende Definition in Artikel 2 - in Kauf, dass hiervon auch jede natürliche Person bei der Einreise an einer Außengrenze der EU erfasst wird.

Chairman of the European Affairs Committee

Parliament of Denmark

To xxx

17 December 2004

Ref.No. EEU 225/MATA

Dear colleague,

At the COSAC-meeting in the Hague 23 November 2004 the Danish delegation brought up the problem with the *proposal on the European Parliament and Council Regulation on limiting emissions to the atmosphere of certain greenhouse gases containing fluorine*. In the conclusions from the meeting COSAC urges EU governments to live up to the Lisbon Strategy:

.. by ensuring more flexibility and well-functioning labour markets while respecting social cohesion, more investment in education and research, more and better jobs, and further reductions in emissions of greenhouse gases, with full respect for the ability of Member States to maintain or enact stricter environmental legislation in order to live up to the principle of sustainable development, and highlights the need for active involvement by national parliaments;

As mentioned in the meeting I now contact you with a plea to help us work for a reduction in CO₂ gases at EU level. It is the Danish view both in Government and in Parliament that the proposal is a step forward in the right direction for EU to fulfil the obligations in the Kyoto Protocol to reduce CO₂ emissions when you look at the EU as a whole. But the proposal does have some unfortunate consequences and is in conflict with the goals embedded in the Lisbon-Strategy, since the proposal ignores already existing technology able to reduce CO₂ emission by making the use of the harmful greenhouse gases superfluous.

The Lisbon Strategy calls for respect for the environment in the core of growth and jobs. In pursuance of the Lisbon Strategy Denmark has already by law prohibited the use of greenhouse gases containing fluorine. Denmark invested in technology which combines innovative new technology with investments and the creation of new jobs in line with the environmental policy goals in the Lisbon Strategy.

This means that the consequence of the decision made by the Council of Ministers for the Environment on greenhouse gases is that this entire effort will be wasted and the regulation will come to represent a political direction that forbids a country to use the technology developed to benefit employment and the environment. The result will be that EU is harmonising environmental standards downwards in a country solely out of deference to the single market, without taking account of the objectives regarding sustainability, and in conflict with the Lisbon processes.

So I urge you to help us work to tighten up the Commissions proposal - both during the second reading in the European Parliament and in the Council.

Yours sincerely

Claus Larsen-Jensen